

## **Wann ist die Verwendung von HUF in Ungarn nicht obligatorisch?** - Die Möglichkeit, in der ungarischen Wirtschaft mit Euro zu bezahlen

Aufgrund der steigenden Inflation und des schwächer werdenden Forint ist die Möglichkeit, den Euro in der ungarischen Wirtschaft zu verwenden, ein immer häufigeres Thema. Seit August kann beispielsweise die Körperschaftssteuer nicht nur in Forint, sondern auch in Euro oder US-Dollar gezahlt werden.

Es gibt auch weitere Fälle, in denen die Verwendung von EUR möglich ist.

**Die Zahlung von Löhnen in Euro** scheint für viele eine attraktive Option zu sein, aber gemäß der geltenden Gesetzgebung ist dies in der Regel nicht möglich, es muss in Forint gezahlt werden. Allerdings ist die sog. "leitende Angestellte" und im Ausland tätige Arbeitnehmer, welche den Gehalt auch ohne weiteres in Euro ausbezahlt bekommen können.

Obwohl das Gesetz auch vorsieht, dass Gesetze (z. B. eine Regierungsverordnung) etwas anderes vorsehen können, gibt es derzeit keine geltenden Gesetze, die die Zahlung von Löhnen in anderen Währungen als HUF in anderen Fällen zulassen würden.

Bei Unternehmen kann auch der **Abschluss von Verträgen und die Rechnungsstellung in Fremdwährung** sinnvoll sein. Aufgrund der ungarischen Gesetzgebung ist dies sogar in den Beziehungen zwischen ungarischen Unternehmen möglich. Gleichzeitig ist es wichtig, bei der Abrechnung in einer Fremdwährung finanzwirtschaftliche Vorschriften wie etwa die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes zu beachten.

Auf der Verbraucherseite hingegen zeigt die Verordnung ein differenzierteres Bild. Gemäß den Verbraucherschutzvorschriften für Unternehmen, die **Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern** eingehen, müssen der Verkaufspreis und, mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, die Dienstleistungsgebühr in HUF angegeben werden.

Die Regel gilt speziell für die Angabe des Preises, bezieht sich jedoch nicht auf die Zahlung. Somit ist die Zahlung in Fremdwährung bei Geschäften, bei denen der Verbraucher die Möglichkeit hat, die Bedingungen individuell auszuhandeln, nicht ausgeschlossen.

Der Anwendungsbereich der Verbraucherschutzvorschriften umfasst auch **Immobilien**, daher gilt das oben Gesagte auch für Verbraucherimmobilienfälle. Da es bei Immobilien typischerweise möglich ist, die Konditionen der Transaktion individuell auszuhandeln, ist es grundsätzlich denkbar, dass beispielsweise beim Kauf und Verkauf von Immobilien der Käufer den Kaufpreis in Euro bezahlt.

Strenge Verbraucherschutzregeln kommen jedoch aufgrund der grundsätzlich ausbalancierten Machtverhältnisse **im Verhältnis zwischen Privatpersonen** nicht zur Anwendung. Die für solche Fälle geltende Regelung ist freizügig, da die Parteien den Kaufpreis und die Währung seiner Leistung während des jeweiligen Geschäfts frei vereinbaren können.

Kommt keine Einigung zustande, gelten die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen, d.h. es gilt die Währung des Erfüllungsortes und der Erfüllungszeit.